

6 Natur und Landschaft



6.1 Landschaft und Biodiversität

I. Richtungsweisende Festlegung

6.1 Der Kanton sichert intakte Natur- und Kulturlandschaften, da sie einerseits Voraussetzung für das langfristige Überleben von Tier- und Pflanzenarten, andererseits eine wichtige Grundlage für attraktives Wohnen und für wertvolle Naherholungsgebiete in Siedlungsnähe sind. Der Kanton sorgt für den Erhalt der Biodiversität, indem Lebensräume für bedrohte Arten, seltene Biotope und strukturreiche Kulturlandschaften erhalten und untereinander vernetzt werden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche und biologische Vielfalt aus, weshalb er eine besondere Verantwortung im Arten- und Biotopschutz für die Schweiz trägt. Gemäss den bis heute erlassenen Bundesinventaren¹ finden sich im Kanton Uri rund 150 Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung. Dazu kommen sieben nationale Landschaftsschutzgebiete (4 Moorlandschaften², 3 BLN-Gebiete³). Im nationalen Vergleich gehört der Kanton Uri im Bereich der Trockenwiesen und -weiden zu den Kantonen mit den grössten Flächen.

Grössere zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaften finden sich im Kanton Uri nur noch in den höher gelegenen Bergzonen. Aufgrund des Strukturwandels in der Land- und Alpwirtschaft werden sich auch diese Landschaften zukünftig stark verändern. Insbesondere das Aufgeben von Grenzertragslagen kann zu einem unerwünschten Verlust von traditionellen, artenreichen Kulturlandschaften führen.

Der Kanton ist für den Vollzug der kantonalen und nationalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Naturobjekte verantwortlich. Bisher wurden für sieben von insgesamt 41 grösseren Schutzgebieten die geforderten Schutzmassnahmen mittels Erlass von Schutzreglementen getroffen, obwohl die gesetzten Fristen seit Jahren abgelaufen sind. Bei den kleinflächigen Biotopen liegt etwa die Hälfte der notwendigen Verfügungen vor. Artenförderungsprogramme für geschützte Tier- und Pflanzenarten fehlen vollständig. Die fehlenden Schutzmassnahmen sind mitverantwortlich dafür, dass wertvolle Biotope aufgrund einer intensiven touristischen und einer nicht standortgerechten landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Düngung von wertvollen Trockenwiesen und Moorbiotopen) beeinträchtigt werden. Es besteht somit ein Handlungsbedarf beim Schutz und bei der Förderung von gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten.

¹ Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar), 2003.

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorinventar), 2004.

Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aueninventar), 2007.

Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Inventar), 2003.

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwieseninventar), 2010.

² Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN).

³ Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar), 2004.

Sport- und Freizeitaktivitäten im alpinen Raum erfreuen sich immer grösserer Beliebtheit. Daraus resultierende übermässige Störungen können für Wildtiere ein Problem darstellen, da diese insbesondere im Winter schonend mit ihren Kraftreserven umgehen müssen; Stress kann für die Tiere tödlich sein. Diese werden zunehmend in Waldgebiete verdrängt, was zu Schäden an Schutzwäldern führen kann. Im Kanton Uri gibt es zudem zwei eidgenössische Jagdbanngebiete: Das Gebiet Urirotstock in Isenthal und das Gebiet Fellital in Gurtellen. Die Jagdbanngebiete dienen sowohl dem Schutz von seltenen und bedrohten Arten und ihrer Lebensräume als auch der Erhaltung von gesunden, an den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten. Die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)⁴ sieht dafür ein Jagdverbot, Regelungen zur Minimierung von Störungen und Schutzbestimmungen zu den Lebensräumen vor.

Zur Verbesserung und Sicherung der Vernetzung wichtiger Wildtierlebensräume, wurden überregionale Wildtierkorridore definiert. Die fünf im Kanton Uri vorhandenen überregionalen Wildtierkorridore bezeichnen wichtige Ost-West-Verbindungen über den dicht besiedelten Talboden aber auch Passübergänge⁵. In Absprache mit dem BAFU wurde der Wildtierkorridor UR 1 im Gebiet Ripshausen/Rynächt, Erstfeld in das Gebiet Bielenhofstatt, Erstfeld verschoben, nachdem dort eine Wildunterführung unter der Nationalstrasse A2 realisiert wurde.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die grosse naturräumliche Vielfalt und die regionale Eigenart der traditionellen Kulturlandschaften sind für die kommenden Generationen zu sichern. Die schutzwürdigen Biotope und die Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind in ihrer Qualität zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, damit ein langfristiges Überleben der Lebensgemeinschaften und Arten sichergestellt ist. Für die Erhaltung der Artenvielfalt sind zudem isolierte Lebensräume mittels geeigneten Strukturen zu vernetzen.

Mittels nachhaltiger Modelle ist zudem die Pflege der ökologisch wertvollen Landschaften in höher gelegenen Gebieten längerfristig aufrecht zu erhalten. Dazu zählt die Sicherung von grossflächigen Landschaftsschutzgebieten oder die Schaffung von Parks gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Projekte Nationalpark Maderanertal und Naturpark Urtschweiz zeigen das Potenzial für die Realisierung eines Parks im Kanton Uri auf.

Der Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume in den eidgenössischen Jagdbanngebieten wird umgesetzt. Nutzungskonflikte sind anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. Für Wildtiere sollen geeignete Lebensräume gesichert werden, in welche sie sich zurückziehen und ungestört überwintern können. Korridore zur Querung des dicht besiedelten Talraums müssen erhalten bleiben.

Lösungsansätze

- Erlass eines kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes zur Übersicht über die vorhandenen Inventare, zur Prioritätensetzung im Vollzug und zur Abschätzung des Ressourcenbedarfs.

⁴ Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ), (SR 922.31).

⁵ BAFU (2001). Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Grundlagen zur überregionalen Vernetzung von Lebensräumen. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326. 2001.

- Erlass von Schutzreglementen für grossflächige, konflikträchtige Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Vereinbarungen zum Schutz der übrigen Schutzgebiete und -objekte. Auf der Grundlage von Artenschutzprogrammen werden Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung von bedrohten Arten, für welche der Kanton Uri im gesamtschweizerischen Vergleich eine spezielle Verantwortung trägt, umgesetzt. Durchführung einer Umsetzungs- und Wirkungskontrolle, um auf Fehlentwicklungen rasch möglichst reagieren und um die knappen finanziellen Mittel effizient und wirkungsorientiert einsetzen zu können.
- Schutz der Trockenwiesen und -weiden in Steillagen im Sömmerungsgebiet mittels eines speziellen kantonalen Wildheuförderprogramms.
- Vernetzung von isolierten Lebensräumen und Populationen mittels Vernetzungskorridoren.
- Zum Erhalt von vielfältigen Natur- und Kulturlandschaften unterstützt der Kanton die Schaffung von Parks von nationaler Bedeutung.
- Frühzeitige Interessenabwägung mit Erholungs- und Freizeitnutzungen, Erschliessungsplanungen und Abbau- und Deponievorhaben sowie Koordination mit Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Einhaltung der Schutzziele eidgenössischer Jagdbanngebiete.
- Erlass von Wildruhezonen zum Schutz wertvoller Wildtierlebensräume und die Sicherung geeigneter Wildtierkorridore.
- Überarbeiten des kantonalen Schutzinventars in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Erlassen des Inventars durch den Regierungsrat nach Anhörung der Eigentümer (siehe 4.4-3 Kantonales Schutzinventar).

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore
- Bundesinventar der Flachmoore
- Bundesinventar der Auengebiete
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden
- KNHG
- 4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie
- 4.4-3 Kantonales Schutzinventar
- 6.2 Landwirtschaft
- Richtplankarte

6.1-1 Biotop- und Artenschutz

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Lebensräume von bedrohten Arten und der im kantonalen Schutzinventar aufgeführten Biotope von kantonaler und nationaler Bedeutung. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei. Der Schutz erfolgt in erster Linie mittels Vereinbarungen.

Für folgende Naturschutzgebiete erlässt der Kanton Schutzreglemente:

Gemeinden	Gebietsbezeichnung (Typ)	Koordinationsstand
Altdorf/Bürglen/Flüelen	Eggberge (M und T)	Festsetzung
Andermatt	Bäz (F)	Ausgangslage
Andermatt	Oberalp (F)	Festsetzung
Andermatt	Brunnen/Fliesmatt (F)	Ausgangslage
Attinghausen/Seedorf	Bodenwald/Weidbach (A)	Festsetzung
Bürglen	Unter Wängi (H)	Festsetzung
Bürglen	Hüendereg/Butzli (F und T)	Festsetzung
Bürglen	Riedboden/Hüttenboden (F)	Festsetzung
Bürglen	Alafund/Schindleren/Näien/Giegen (T)	Festsetzung
Erstfeld/Gurtnellen	Hinterwiler (A und Au)	Ausgangslage
Flüelen/Sisikon	Rophaien (T)	Festsetzung
Flüelen/Seedorf	Reussdelta	Ausgangslage
Gurtnellen	Rüti am Arnisee (H)	Festsetzung
Hospental/Realp	Widen (Au und T)	Festsetzung
Isenthal	Bi den Seelenen (A)	Festsetzung
Isenthal	Gitschenen (M und T)	Festsetzung
Isenthal	Grosstal (Au und F)	Festsetzung
Seelisberg	Haltenen/Bol/Wissig (F und T)	Festsetzung
Seelisberg	Seeli (M und A)	Festsetzung
Sisikon	Alplersee/Butzenstock/Holzerstock (A und F)	Festsetzung
Unterschächen	Niemerstafel (F)	Festsetzung
Diverse Gemeinden	Renaturierte Bachläufe	Ausgangslage

Legende: M = Moore, F = Flachmoore, H = Hochmoore, Au = Aue, T = Trockenwiesen, A = Amphibienlaichgebiet

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Naturschutzgebiete und -objekte und sorgt für das Controlling.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	siehe Liste
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

6.1-2 Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhegebiete

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz und die Pflege der im kantonalen Schutzzinventar aufgeführten Natur- und Kulturlandschaften von kantonalen und nationaler Bedeutung. Die den Landschaften angepasste zeitgemässe land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Erholung sind gewährleistet. Sie nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Landschaften. Für die Einpassung standortgebundener, zeitgemässer Bauten und Anlagen in die Landschaften gelten erhöhte Anforderungen. Der Schutz, die Pflege und die ökologische Aufwertung der Landschaften erfolgt prioritär mittels Vereinbarungen. Hochgebirgslandschaften mit besonderen Qualitäten der Ruhe für Mensch und Tier (alpine Ruhegebiete) werden freigehalten von Bauten und Anlagen und bleiben der extensiven Erholungsnutzung vorbehalten. Im Rahmen des geltenden Rechts möglich bleiben Infrastrukturen für eine standortgerechte alpwirtschaftliche Nutzung.

Der Kanton erlässt für die folgenden Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhegebiete Schutzreglemente:

Landschaftsschutzgebiete

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Koordinationsstand
Andermatt	Unteralp	Festsetzung
Andermatt/Göschenen	Schöllenen	Festsetzung
Attinghausen	Waldnacht/Surenen	Festsetzung
Bauen	Schwäntlen	Festsetzung
Bürglen	Selez/Mättental	Festsetzung
Bürglen	Riedertal	Festsetzung
Erstfeld	Erstfeldertal (inkl. Moorlandschaft)	Festsetzung
Göschenen	Göscheneralp (inkl. Moorlandschaft)	Festsetzung
Gurtellen	Gorneren	Festsetzung
Gurtellen	Obergurtellen	Festsetzung
Hospental	Winterhorn	Vororientierung
Realp	Witenwasserental	Festsetzung
Seelisberg	Rüti	Festsetzung
Silenen	Buechholz/Tägerlohn/Ledi	Festsetzung
Spiringen	Urnerboden	Festsetzung
Unterschächen	Aesch/Brunnital	Festsetzung
Wassen	Meiental	Festsetzung

Alpine Ruhegebiete

Andermatt	Unteralp / Pazola	Festsetzung
Realp / Hospental	Furka / Rossmettlen	Vororientierung

Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug der kommunalen Landschaftsschutzgebiete und sorgt für das Controlling.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	siehe Liste
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- BAFU, Landschaftskonzept Schweiz, 1998
- REN
- Bundesinventar der Moorlandschaften
- KNHG
- 4.4-3 Kantonales Schutzzinventar
- 6.2 Landwirtschaft
- 6.4 Bauen ausserhalb Bauzone
- 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserental / Oberalp
- Richtplankarte

6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars

Der Kanton sichert mit geeigneten Massnahmen den Schutz und die Pflege der im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Inventar) aufgeführten Schutzobjekte. Dazu konkretisiert er die Schutzziele und trifft Massnahmen zur ungeschmälernten Erhaltung oder grösstmöglichen Schonung mittels Schutzreglemente oder Vereinbarungen. Er orientiert sich dabei an den differenzierten Schutzziele des Bundes.

Der Kanton erlässt für die folgenden Landschaftsschutzgebiete Schutzreglemente:

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Koordinationsstand
Diverse Gemeinden	Vierwaldstättersee	Festsetzung
Silenen	Maderanertal/Fellital	Ausgangslage
Erstfeld	Scheidnössli	Festsetzung

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- BLN-Objekt Nr. 1603 Maderanertal-Fellital
- BLN-Objekt Nr. 1606 Vierwaldstättersee
- BLN-Objekt Nr. 1610 Scheidnössli bei Erstfeld
- Richtplankarte

Querverweise

- BAFU, Landschaftskonzept Schweiz, 1998
- REN
- 4.2-3 Gestaltung von Siedlungsrändern
- 4.2-4 Siedlungsfreiräume und Siedlungsökologie
- 6.2 Landwirtschaft
- 8.1 Tourismus
- Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept, ARE
- Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal, ARE

6.1-4 Landschaftsentwicklung

Die differenzierte Entwicklung der Landschaft wird in speziell dafür geeigneten Schwerpunktgebieten vom Kanton gefördert. Der Kanton bezeichnet gestützt auf ein kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept sowie die beiden regionalen Landschaftsentwicklungskonzepte im unteren Reusstal und im Urserntal die kantonalen Aufwertungsgebiete, die Ruhegebiete im subalpinen und alpinen Raum sowie die Vernetzungskorridore. Er definiert in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Interessensgruppen die Ziele und die freiwilligen Massnahmen in diesen Gebieten. In den Schwerpunktgebieten für die Landschaftsentwicklung werden der ökologische Ausgleich und die Schaffung von Vernetzungsprojekten prioritär umgesetzt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, AfU, AwöV, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- TwwV

6.1-5 Wildheuförderprogramm

Mit dem kantonalen Wildheuförderprogramm werden Grenzertragslagen gefördert, die landschaftlich und aus Sicht der Biodiversität von besonderem Interesse sind. Damit werden der Schutz, die Pflege und die Aufwertung der ökologisch wertvollen Wildheufelder langfristig sichergestellt. Die Flächenbewirtschaftung erfolgt prioritär durch Personen, welche in der Landwirtschaft tätig sind. Zugleich wird mit diesem Programm die Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 im Sömmerungsgebiet vollzogen.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AFJ, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 23e ff. NHG

6.1-6 Unterstützung von Pärken

Der Kanton unterstützt Initiativen für die Schaffung von Pärken gemäss Artikel 23e ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Er berät und begleitet die entsprechenden regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und über die Kantonsgrenze hinweg. Die Errichtung und der Betrieb von Pärken müssen auf regionalen Initiativen beruhen und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	ALA, AfJ, AfU, AwöV, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

6.1-7 Abstimmung mit eidgenössischen Jagdbanangebieten

Der Kanton sorgt bei der Erfüllung seiner raumrelevanten Aufgaben für die Einhaltung der Schutzziele der eidgenössischen Jagdbanengebiete Nr. 6 Urirotstock und Nr. 7 Fellital. Dabei nimmt er eine frühzeitige Interessenabwägung mit anderen Nutzungsinteressen, insbesondere mit Freizeit- und Erholungsnutzungen, alp- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Erschliessungsplanungen und Deponie- und Abbauvorhaben vor und koordiniert die Umsetzung mit Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Federführung: AFJ
Beteiligte: ARE, AfU, Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- VEJ
- Eidgenössische Jagdbanengebiete
- Nr. 6 Urirotstock und
- Nr. 7 Fellital
- 6.1-1 Biotop- und Artenschutz
- 6.1-2 Landschaftsschutzgebiete und alpine Ruhegebiete
- 8.1 Tourismus
- Richtplankarte

6.1-8 Erlass von Wildruhezonen

Falls wertvolle Wildlebensräume durch Freizeitaktivitäten übermässig belastet werden, erlässt der Kanton Wildruhezonen. Das zuständige Amt beurteilt die Situation regelmässig über den ganzen Kanton und leitet bei Bedarf die nötigen Schritte zur Ausscheidung von Wildruhezonen ein.

Federführung: AFJ
Beteiligte: ARE, Gemeinden, Korporationen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 28 Absatz 3 K.JSV
- 8.1 Tourismus

6.1-9 Überregionale Wildtierkorridore

Der Kanton berücksichtigt bei seinen raumwirksamen Tätigkeiten die folgenden überregionalen Wildtierkorridore: ¹

Gemeinden	Gebietsbezeichnung	Nr. (gem. BAFU 2001)
Erstfeld	Bielenhofstatt	UR 1
Gurnellen / Silenen	Butzen / Grund	UR 2
Hospental	Gotthardpass	TI 41
Spiringen	Urnerboden, Fätschbach	GL 1
Realp	Furkapass	VS 65

Die Gemeinden berücksichtigen die Wildtierkorridore in ihren Nutzungsplanungen.²

Federführung: ARE¹, Gemeinden Erstfeld, Gurnellen, Silenen, Spiringen, Realp, Hospental²
Beteiligte: AFJ, ALA, Korporationen
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- BAFU, Korridore für Wildtiere der Schweiz, 2001
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- Richtplankarte

6.2 Landwirtschaft

I. Richtungsweisende Festlegung

6.2 Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und ökologisch wertvollen Flächen, zur dezentralen Besiedlung des Kantons und zur sicheren Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung. Durch raumplanerische Massnahmen werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihren Landschaftselementen langfristig gesichert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Ein Viertel der Urner Kantonsfläche wird von der Landwirtschaft genutzt und gepflegt. Gemäss Arealstatistik entfallen von 107'640 ha Gesamtfläche im Kanton Uri rund 5 Prozent auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und 19 Prozent auf die Alpweiden. Im Richtplan wird die landwirtschaftliche Nutzfläche unterteilt in die Fruchtfolgefläche (FFF) und in das übrige Landwirtschaftsgebiet.

Die produzierende Landwirtschaft sichert den Erhalt der heutigen Kulturlandschaft. Sie gewährleistet die nachhaltige Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart, sichert die notwendigen Naherholungsgebiete und hilft die Biodiversität zu bewahren. In günstigen Lagen steht die landwirtschaftliche Produktion im Mittelpunkt, während im Berggebiet die Multifunktionalität mit dem Schwergewicht der Landschaftspflege und einer höheren ökologischen Vielfalt zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Alpung hat für die Urner Landwirtschaft eine grosse Bedeutung. 90 Prozent aller Urner Alpen werden von Bewirtschaftern aus dem Kanton Uri genutzt.

Durch die topographische Situation mit den engen Talräumen sind die landwirtschaftlich wertvollen Flächen im Kanton Uri hauptsächlich auf das Untere Reusstal begrenzt. Gleichzeitig sind diese Flächen für die Siedlungsentwicklung geeignet. Der wachsende Flächenverbrauch für die Siedlungsentwicklung setzt die produzierende Landwirtschaft zunehmend unter Druck. In den Seitentälern des Kantons und in den Streusiedlungsgebieten leistet die Landwirtschaft nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Besiedlung und zur Erhaltung der traditionellen Siedlungsstrukturen.

FFF umfassen das qualitativ bestgeeignete, ackerfähige Kulturland. Die vom Bund geforderte Mindestfläche an FFF beträgt im Kanton Uri 260 ha. Heute kann der Kanton Uri noch rund 262 ha FFF ausweisen. Durch die Siedlungsentwicklung und grossen Infrastrukturbauten des Bundes (NEAT, Schwerverkehrszentrum) sind FFF verloren gegangen. Bodenkundliche Untersuchungen zeigen auf, dass durch Bodenverbesserungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bau des Schwerverkehrszentrums neue FFF geschaffen wurden.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Ziele für die Urner Land- und Alpwirtschaft lassen sich aus der Bundesverfassung ableiten. Gemäss Verfassung sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes leistet.

Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten. Ein haushälterischer Umgang mit der knappen Ressource Boden ist deshalb von grösster Wichtigkeit, insbesondere im Unteren Reusstal. Das Ziel der flächendeckenden Bewirtschaftung der Nutzflächen und der Alpweiden und die Erhaltung einer attraktiven Landschaft hat damit auch weiterhin eine hohe Bedeutung.

Die Gemeinden sind im Rahmen der Nutzungsplanungen verpflichtet Landwirtschaftszonen auszuscheiden, welche sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt werden. Die Bedeutung der Landwirtschaft ist dabei jener des Natur- und Landschaftsschutzes gleichzusetzen.

Sollen Landwirtschaftsflächen beansprucht werden, ist eine qualifizierte Interessenabwägung aller möglichen Nutzungsansprüche erforderlich. FFF sollen grundsätzlich ungeschmälert erhalten werden.

Lösungsansätze

- Kanton, Gemeinden und die Korporationen sorgen für die dauernde Erhaltung von genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft. Zur Sicherung grosszügiger und zusammenhängender Flächen im Unteren Reusstal wird ein Verbund mit anderen Funktionen und Nutzungen angestrebt: Hochwasserschutz, Waldrandpflege, Naherholung und ortsgestalterische Gliederung. Den Anliegen einer produzierenden Landwirtschaft ist dabei ausreichend Rechnung zu tragen.
- Der Mindestumfang an FFF wird quantitativ und qualitativ erhalten. Eine Beanspruchung von FFF ist ausschliesslich in den im Richtplan festgesetzten Entwicklungsschwerpunkten möglich. Dies darf zudem nur im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung und bei entsprechender Kompensation durch Bodenverbesserungsmassnahmen auf Zielflächen geschehen. Eine wichtige Voraussetzung bildet zudem ein vorhandenes Entwicklungs- oder Nutzungskonzept für den Entwicklungsschwerpunkt, welches von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton zu erarbeiten ist. Zielflächen für die Kompensationen von FFF durch Bodenverbesserungsmassnahmen sind im Nutzungskonzept zu bezeichnen. Dabei sind auch Bewirtschaftungsvorgaben für die Schaffung von FFF festzuhalten. Innerhalb der nutzungsplanerisch gesicherten Gewässerräume werden keine FFF ausgeschieden.
- Das Instrument der Landwirtschaftlichen Planung dient als Grundlage, um die Interessen der Landwirtschaft bei kommunalen Nutzungsplanungen und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten zielgerichtet und stufengerecht einzubringen.

III. Abstimmungsanweisungen

6.2-1 Landwirtschaftsgebiet

Kanton und Gemeinden sorgen für die dauernde Erhaltung von genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist der Verbrauch von Landwirtschaftsgebiet gering zu halten. Bei der Interessenabwägung wird geprüft, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann oder durch Umnutzung auf bereits bestehendem Bauland erfolgen kann. Die Gemeinden scheidet im Rahmen der Nutzungsplanungen die Landwirtschaftszonen aus. Landwirtschaftsflächen ausserhalb der Bauzonen werden ausschliesslich als Landwirtschaftszone bezeichnet.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA, Korporation Uri, Verbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- Art. 104 Bundesverfassung
- Art. 3 RPG
- Art. 33 PBG
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

6.2-2 Sicherung der Fruchtfolgeflächen

Um die FFF zu schonen und den vom Bund festgesetzten Mindestumfang zu erhalten, werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- Die FFF werden qualitativ und quantitativ erhalten. Neueinzonungen von FFF für die Siedlungstätigkeit sind grundsätzlich nicht möglich.¹
- In Entwicklungsschwerpunkten, welche im Richtplan festgesetzt sind, können im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung FFF beansprucht werden. Dafür müssen ein aus kantonaler Sicht überwiegendes Interesse bestehen und die beanspruchten Gebiete flächengleich kompensiert werden. Dies kann durch die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten oder ertragsarmen Böden mit dem anfallenden Bodenmaterial geschehen.¹
- Bei Vorhaben ausserhalb der Bauzonen, welche mehr als 500 m² FFF beanspruchen, sind die beanspruchten FFF flächengleich zu kompensieren.¹
- Zielflächen für die Kompensationen der FFF mittels Bodenverbesserungsmassnahmen werden durch den Kanton bezeichnet.²

Federführung:	ARE ¹ , AfU ²
Beteiligte:	ALA, Gemeinden, Korporation Uri
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV
- Sachplan FFF, UVEK 1992
- Sachplan FFF – Vollzugshilfe, Bundesamt für Raumentwicklung 2006
- Neuausscheidung von FFF, ARE 2010
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung
- 4.3 Entwicklungsschwerpunkte
- 6.6 Boden
- Richtplankarte

6.2-3 Landwirtschaftliche Planung

Mit dem Instrument der Landwirtschaftlichen Planung werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der im Richtplan festgesetzten Siedlungsgrenzen analysiert und bewertet.¹

Die Gemeinden berücksichtigen die landwirtschaftliche Planung in der Nutzungsplanung und weiteren raumwirksamen Tätigkeiten.²

Federführung:	ALA ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	ARE, Gemeinden
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- Art. 9 PBG
- Wegleitung Landwirtschaftliche Planung, BLW 2009
- 4.1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

6.3 Wald

I. Richtungsweisende Festlegung

6.3 Der Wald im Kanton Uri wird in seiner Fläche und Qualität langfristig erhalten. Die unterschiedlichen gesetzlichen Waldfunktionen werden durch die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder sichergestellt. Dort wo der Kanton eine Ausdehnung der Waldfläche verhindern will, werden statische Waldgrenzen festgelegt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Rund 20 Prozent des Gebietes im Kanton Uri sind mit Wald bedeckt. Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft und trägt wesentlich zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Siedlungen und Infrastrukturanlagen Schutz vor Naturgefahren, ermöglicht Erholung in natürlicher Umgebung und ist Produktionsraum des nachwachsenden Rohstoffs Holz.

Wie im gesamten schweizerischen Alpenraum hat auch im Kanton Uri die Waldfläche in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Dabei zeigt sich, dass der Wald vor allem in höheren Lagen ab 700 m.ü.M zugenommen hat. Der Waldeinwuchs auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sömmerungsgebieten bedeutet einen Verlust an land- oder alpwirtschaftlicher Produktionsfläche und eine Verminderung der flächenbezogenen Beiträge für den Bewirtschafter. Waldeinwuchs führt, je nach Standort, auch zu einem Verlust an Biodiversität oder Landschaftsqualität.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) Uri vom 5. September 2006⁶ ist als Sachplan Wald das forstliche Planungsinstrument auf kantonaler Ebene. Er dient der Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald und ist ein Führungsinstrument des kantonalen Forstdienstes. Planungseinheit ist das gesamte Waldareal des Kantons. Der WEP als Planungsinstrument ist behördenverbindlich.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Der Wald zeichnet sich dadurch aus, dass er viele Ansprüche gleichzeitig erfüllen kann. Je nach Lage und Eigenschaften des Waldes stehen jedoch für die Gesellschaft verschiedene Interessen im Vordergrund. Diese Prioritäten gilt es auszuscheiden und zu dokumentieren. Das Anforderungsprofil an eine Waldfläche bestimmt die Art und das Ausmass der menschlichen Eingriffe in den Wald.

Der Wald ist derart zu bewirtschaften und zu pflegen, dass er seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtswirkungen nachhaltig erbringen kann. Er ist flächendeckend als naturnahe Lebensgemeinschaft zu erhalten. Anzustreben sind aus Naturverjüngung entstandene, gut strukturierte Bestände mit standortheimischen Baumarten. Jedes Waldgebiet soll grundsätzlich alle Waldfunktionen erfüllen, auch wenn im Rahmen der Funktionsanalyse eine Vorrangfunktion bezeichnet wurde.

⁶ AFJ (2006). Waldentwicklungsplan (WEP) Uri. Amt für Forst und Jagd, 5. September 2006.

Der Waldeinwuchs in den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hügel- und Bergzone soll in Zukunft verhindert werden. In den Waldweiden der Sömmerungsgebiete ist der Wald so zu pflegen, dass die alpwirtschaftliche Produktionskraft erhalten bleibt.

Lösungsansätze

Der WEP gibt Aufschluss über die an die Wälder gestellten Ansprüche und umschreibt die Entwicklungsabsichten und Bewirtschaftungsgrundsätze für die kommenden Jahre. Weiter gibt er Auskunft über die zur Zielerreichung notwendigen finanziellen Mittel und legt Kontrollgrößen für eine nachhaltige Waldentwicklung fest. Der Plan bezieht sich auf einen mittel- bis langfristigen Zeitraum. Eine Überprüfung bzw. Überarbeitung wird in spätestens 20 Jahren vorgenommen.

Der WEP nennt zu folgenden Themen Ziele und Massnahmen, welche durch den Kanton umgesetzt werden:

- Waldfläche
- Schutz vor Naturgefahren
- Natur- und Landschaftsschutz
- Holzproduktion
- Freizeit und Erholung
- Quellenschutz/Bodenschutz
- Erschliessung

Um die weitere Ausdehnung der Waldfläche einzudämmen gibt es verschiedene Instrumente, insbesondere Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zur Offenhaltung der land- und alpwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. zur Pflege der Waldränder und der gemischt genutzten Weidwälder. Mit der Einführung statischer Waldgrenzen kann eine definitive Trennlinie zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche geschaffen werden. Dadurch entsteht für den Eigentümer gleichzeitig eine bessere Rechtssicherheit.

III. Abstimmungsanweisungen

6.3-1 Waldentwicklungsplan Uri

Der Kanton setzt den Waldentwicklungsplan Uri um und stellt damit sicher, dass der Wald die öffentlichen Interessen bestmöglich erfüllen kann.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	Gemeinden, Korporationen, ARE, AfU, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

— *WEP Uri, AFJ 2006*

6.3-2 Statische Waldgrenzen

Entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4), die an Wald grenzen, soll die Waldzunahme verhindert werden. Dazu legt der Kanton statische Waldgrenzen fest. Die Festlegung erfolgt koordiniert mit der Revision der Nutzungspläne.¹

Die Gemeinden tragen die statischen Waldgrenzen in den Nutzungsplänen ein.²

Im Alp-/Sömmerungsgebiet ist der Wald so zu pflegen, dass die alpwirtschaftliche Produktionskraft wie auch die abwechslungsreichen Strukturen erhalten bleiben.¹

Federführung:	AFJ ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	Korporationen, ARE, AfU, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Art. 10 Abs.2 WaG*
- *Art. 13 WaG*
- *Art. 12a WaV*
- *Art. 11 Kantonale Waldverordnung*
- *AFJ (2014). Entwicklung der Waldfläche im Kanton Uri*

6.4 Bauen ausserhalb der Bauzone

I. Richtungsweisende Festlegung

6.4 Die Anzahl Bauten und das Bauvolumen ausserhalb der Bauzonen werden stabilisiert. Diese sind hauptsächlich der produzierenden Landwirtschaft vorbehalten. Der Gestaltung und Einpassung neuer Bauten und Anlagen in die Landschaft wird besondere Beachtung geschenkt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Kanton Uri bestehen rund 10'000 Bauten ausserhalb der Bauzone. Die Anzahl dieser Bauten ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Ökonomiegebäude. Bauten ausserhalb der Bauzone beeinflussen das Landschaftsbild. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und veränderte Produktionsformen führen teilweise zu deutlich grösseren Bauvolumen. Der Einpassung und Gestaltung neuer Bauten ausserhalb der Bauzone ist deshalb hohe Bedeutung beizumessen. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes weitgehend geregelt. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen benötigen die Zustimmung der Justizdirektion.

Die Kantone können, gestützt auf das Raumplanungsrecht, Nutzungsänderungen bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten, als standortgebunden bewilligen. Voraussetzungen dazu sind:

- Die Landschaften und Bauten als Einheit sind schützenswert.
- Der besondere Charakter der Landschaft hängt vom Bestand der Bauten ab.
- Die dauernde Erhaltung der Bauten kann nur durch eine Umnutzung sichergestellt werden.
- Die Bauten werden im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinde unter Schutz gestellt.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Zersiedelungseffekte durch Bauten ausserhalb der Bauzone sind einzuschränken und die klare Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet muss in der Landschaft erkennbar bleiben. Dies wird durch eine Stabilisierung der Anzahl Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen, aber auch durch eine sorgfältige Einordnung der Bauten in die Umgebung angestrebt.

Die Änderung der Nutzung bestehender, im Richt- und Nutzungsplan als landschaftsprägend geschützter Bauten soll als standortgebunden bewilligt werden können, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Lösungsansätze

- Bei Neubauten und Ersatzneubauten wird die Einordnung der Bauten in die Landschaft sorgfältig und koordiniert vorgenommen. Dazu wird das Instrument der Voreinfrage verwendet, indem ein Vorprojekt an die kantonale Koordinationsstelle für Baueingaben eingereicht wird. Die Koordinationsstelle sorgt für die notwendigen Koordinationsmassnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltung.
- Bestehende Ökonomiegebäude, welche nicht zurückgebaut werden, sind bei der landwirtschaftlichen Bedürfnisabklärung für neue Gebäude und bei der Planung derselben in die Betrachtung und Dimensionierung mit einzubeziehen.
- Bauten ausserhalb der Bauzone haben hohen gestalterischen Ansprüchen zu genügen. Als Arbeitshilfe für Bauherren, Gemeinden und Verwaltung dient die Wegleitung «Bauen in der Landschaft»⁷.
- Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Gebiete in denen Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert sind. Die Gebiete werden durch die Gemeinden oder den Kanton im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art. 24 RPG
- Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone, ARE 2019
- Wegleitung «Bauen in der Landschaft», ARE 2012
- 4.2-3 Gestaltung von Siedlungsändern
- Leitfaden «Gastronomie in Intensiverholungsgebieten – Andermatt», ARE 2016

6.4-1 Neue Bauten und Anlagen

Neubauten ausserhalb der Bauzone werden nur zugelassen, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen oder auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind und keine überwiegenden Interessen dagegenstehen. In erster Linie sind die Raumbedürfnisse innerhalb bestehender Bauten zu befriedigen. Nicht mehr benötigte Ökonomiegebäude werden grundsätzlich rückgebaut. Bauten und Anlagen werden optimal in das Landschaftsbild eingefügt. Standortentscheide für Neubauten und Ersatzneubauten werden frühzeitig, im Rahmen einer Voreinfrage bei der Koordinationsstelle für Baueingaben, dargelegt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AFT, ALA, AfU, AFJ
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

⁷ ARE (2012). Wegleitung «Bauen in der Landschaft». Amt für Raumentwicklung Uri, 2012.

6.4-2 Gestaltung von Bauten und Anlagen

Bei der Gestaltung der Neubauten, Ersatzneubauten und Erweiterungsbauten ausserhalb der Bauzonen wird eine hohe architektonische Qualität angestrebt. Sie orientiert sich an der traditionellen Bauweise und wird im Rahmen der Baubewilligungsverfahren dargelegt.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, ALA
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone, ARE 2019*
- *Wegleitung «Bauen in der Landschaft», ARE 2012*

6.4-3 Landschaftsprägende Bauten

Landschaft und Bauten sind als Einheit schützenswert, wenn sowohl die Kriterien betreffend Schutzwürdigkeit der Landschaft als auch der Bauten erfüllt sind. Der Kanton definiert die Kriterien, nach denen die Schutzwürdigkeit beurteilt wird und legt auf dieser Grundlage die Gebiete mit landschaftsprägenden Bauten im Richtplan fest.¹ Die Gebiete können durch die Gemeinden oder den Kanton im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt werden.^{1,2}

Als Grundlage für die Bestimmung der schützenswerten Gebiete mit landschaftsprägenden Bauten erarbeitet der Kanton ein Inventar. Dieses ist für die Festlegung der schutzwürdigen Landschaften im Richtplan wegweisend.¹

Federführung:	ARE ¹ , Gemeinden ²
Beteiligte:	ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- *Art. 39 Abs. 2 RPV*
- *Art. 11ff PBG*
- *6.1-2 Landschaftsschutzgebiete*
- *6.1-3 Umsetzung des BLN-Inventars*

6.5 Gewässer

I. Richtungsweisende Festlegung

6.5 Der Kanton sorgt dafür, dass die Gewässer ihre verschiedenen Funktionen als Teil eines gesunden Wasserkreislaufs langfristig erfüllen können. Die grundlegenden Funktionen der Gewässer wie Selbstreinigung, Grundwasseranreicherung, Erholungsraum, Bildung von Lebensraum sowie Vernetzung von naturnahen Flächen werden gewährleistet und verbessert. Die Nutzungs- und Schutzansprüche an die Fließgewässer und Seen werden aufeinander abgestimmt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Uri liegt im «Wasserschloss» Europas: Der Kanton ist von einem dichten Gewässersystem durchzogen und umfasst Quellgebiete und Gletscher mit Bedeutung weit über die Kantongrenze hinaus.

Die Oberflächengewässer sind Lebensraum von Pflanzen und Tieren und prägen die Urner Landschaft. Sie werden vielfältig genutzt (Wasserkraft, Tourismus, Erholung, Fischerei, Siedlungsentwässerung), reichern das Grundwasser an und tragen als Vernetzungselemente zur Bewahrung und Förderung einer hohen Artenvielfalt bei. Die Oberflächengewässer befinden sich heute dank Schutz- und Aufwertungsmassnahmen in zufriedenstellendem Zustand. Verschiedene Gewässerabschnitte weisen jedoch noch Defizite hinsichtlich Hochwasserschutz und ökologischem Gewässerzustand auf. Die gesetzlich vorgeschriebene extensive Nutzung der Gewässerräume steht teilweise in Konkurrenz zur intensiven Nutzung, insbesondere im Landwirtschaftsgebiet.

Der Zustand der Gewässereinzugsgebiete hat einen direkten Einfluss auf den ökologischen Gewässerzustand sowie auf die Hochwassergefahr in den unterliegenden Gebieten. Mit einem sachgerechten Gewässerunterhalt und weiteren Massnahmen im engeren Gewässereinzugsgebiet können die Hochwassergefährdung bzw. -schäden an Bauten und Anlagen vermindert werden.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die natürlichen Gewässer- und Schwemmlandschaften, Quell- und Rieselfluren sowie landschaftlich besonders attraktive Gewässer sind zu erhalten und zu sichern.

Bei der Nutzung der Gewässereinzugsgebiete sind die Gewässernutzungen, der Hochwasserschutz, der Gewässerschutz und die Fischerei, der Natur- und Landschaftsschutz, die dezentrale Besiedlung sowie die Land-, Alp- und Waldbewirtschaftung als gleichwertige Interessen berücksichtigt. Bei der Pflege und beim Unterhalt der Einzugsgebiete werden die Synergien mit den obengenannten integralen Zielen genutzt.

Das Gewässerschutzgesetz⁸ beauftragt die Kantone für Revitalisierungen und Gewässersanierungen (Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt) sowie für die extensive Bewirtschaftung und Gestaltung des Gewässerraums zu sorgen. Mit der Gestaltung der Gewässer und der Revitalisierung beeinträchtigter Gewässer sind Synergien zu nutzen und Artenvielfalt, Wasserversorgung, Hochwasserschutz, Wasserkraft, Fischerei, Naherholung, Tourismus und weitere Interessen gemeinsam zu betrachten.

Lösungsansätze

- Bei der Nutzung von Gewässern wird eine den jeweiligen Funktionen gerechte Gestaltung gewählt und der gesamte Wasserkreislauf berücksichtigt. Die Land-, Alp- und Waldwirtschaft wird in die Gestaltung und Pflege der Einzugsgebiete und Gewässerräume einbezogen.
- Zur Sicherung und Verbesserung der verschiedenen Gewässerfunktionen werden die Gewässerräume raumplanerisch in den Nutzungsplanungen gesichert und nicht Hochwasserschutz relevante Bauten und Anlagen ausserhalb des Gewässerbereichs angelegt.
- Im Siedlungsraum und in Siedlungsnähe werden Gewässer bewusst auch als Naherholungsraum gestaltet. Der öffentliche Zugang zu Gewässern wird erhalten und nach Möglichkeit verbessert.
- Der Auftrag des Gewässerschutzgesetzes wird mit einer kantonalen Revitalisierungsplanung erfüllt, um die Umsetzung der Revitalisierung der Gewässer sicherzustellen.
- Schutz von sensiblen Gewässersystemen als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft abgestützt auf das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE).

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Richtlinie für den Hochwasserschutz, BD 1992
- 6.7 Naturgefahren
- 6.5-5 Schützenswerte Gewässer
- 7.5 Erneuerbare Energien

6.5-1 Integrale Betrachtung der Gewässereinzugsgebiete

Bei raumwirksamen Tätigkeiten in den Gewässereinzugsgebieten berücksichtigen Kanton und Gemeinden den Wasserkreislauf und die Gewässer als Ganzes. Sie beachten folgendes:

- Vernetzung im und entlang der Gewässer
- Natürlicher und sich im Rahmen des Gewässerunterhalts ergebender Geschiebehaushalt mit dem dafür erforderlichen Raum
- Wert intakter und zugänglicher Gewässer in attraktiven Landschaften für Naherholung und Tourismus
- Dezentrale Besiedelung und Bewirtschaftung der Einzugsgebiete (Land-, Alp- und Waldwirtschaft)

Federführung:	ARE, Gemeinden
Beteiligte:	AfT, AFJ, AfU, ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

⁸ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), (SR 814.20).

6.5-2 Sicherung Gewässerraum bei oberirdischen Gewässern

Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest.

Federführung:	Gemeinden
Beteiligte:	ARE, AfT, AfU, ALA, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- GschG
- GschV
- KUG
- PBG
- RPBG
- Richtlinie für die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums an Fliessgewässern, JD 2006
- 6.7 Naturgefahren

6.5-3 Öffentlicher Zugang zu den Gewässern

Der Kanton und die Gemeinden wirken im Rahmen der Nutzungsplanungen¹ sowie bei Wasserbauprojekten² darauf hin, dass an geeigneten Orten die Zugänglichkeit zu den Gewässern erhalten und in Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen nach Möglichkeit erweitert wird.

Federführung:	Gemeinden ¹ , AfT ²
Beteiligte:	ARE, AfT, Gemeinden, AfU, Korporationen
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

6.5-4 Revitalisierung von Gewässern

Der Kanton erarbeitet eine kantonale Revitalisierungsplanung, in welcher er Koordination und Priorisierung der Gewässerrevitalisierung darlegt. Die Revitalisierungsplanung umfasst Fliessgewässer sowie stehende Gewässer und berücksichtigt folgende Themen:

- Verbesserung der eingeschränkten Quer- und Längsvernetzung im Urner Talboden durch eine Aufwertung der Gewässer als Vernetzungskorridore
- Förderung eines gewässergerechten Bewuchses sowie einer extensiven Bewirtschaftung und Gestaltung im Gewässerraum
- Förderung der natürlichen Überflutungsflächen entlang der Hauptgewässer im Reusstal, Urserental und den Seitentälern
- Verbesserter Schutz der Nutzflächen (Landwirtschaft, Infrastrukturen) durch rückwärtige Hochwasserschutzmassnahmen
- Erhaltung und Verbesserung der Abfluss- und Geschiebedynamik in den Schwemmebenen und Auenflächen
- Aufwertung der Gewässer zur Verbesserung der Naherholung und des Tourismus im Siedlungsgebiet und entlang der Seeufer.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ARE, AfT, ALA, AfJ
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	wichtig

Querverweise

- GschG
- GschV
- Massnahmenplan Talvorfluter, BD 1992
- Kantonale Planung von Revitalisierungen und Gewässersanierungen im Kanton Uri, AfU/AquaPlus 2012

Querverweise

- 7.5 Erneuerbare Energien
- 7.5-2 Wasserkraft
- 7.5-3 Etappierung Wasserkraftnutzung
- Richtplankarte
- SNEE, BD/GSUD/JD 2013

6.5-5 Schützenswerte Gewässer

Der Kanton sichert die ungeschmälernde und umfassende Erhaltung sensibler Gewässersysteme als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft. Er erlässt deshalb für die Teilräume Uri Nord, Mitte und Süd je ein Schutzreglement, in denen die folgenden Gewässer unter Schutz gestellt werden:

Gewässername	SNEE Nr.
Uri Nord	
Isithalerbach (Oberhalb Fassung KW Isenthal)	52, 67
Sulztalerbach (Oberlauf)	53
Hinterschächen, Winterbach	54
Balmerbach, Niemerstafelbach, Bäche Rustigen	55
Vorderschächen	56
Stierenbach	57, 58, 68, 69
Schächen (Auengebiet)	70
Alpbach (Oberhalb Bodenberge)	71
Fätschbach	72
Riedertalbach	73
Gangbach	74
Fulbach	75
Seewlisee	76
Uri Mitte	
Kartigelbach (Oberlauf)	45
Etzlibach	59
Fellibach (Oberlauf)	60
Voralpreuss	61
Dammareuss	62
Chelenreuss	63
Chärstelenbach (Oberlauf)	77
Brunnibach	78
Gornerbach (Oberlauf)	79
Gorezmettlenbach (Oberlauf)	80
Meirenreuss (Oberlauf)	81
Sustlibach	82
Uri Süd	
Sidelenbach (Oberhalb Passstrasse)	64
Tiefenbach (Oberhalb Passstrasse)	65, 88
Muttenreuss	66, 89
Unteralpreuss	83
Bortwasser mit Schatzbächen	84
Guspisbach	85
Furkareuss (Oberhalb Einmündung Sidelenbach)	86
Wittenwasserreuss (Oberhalb Fassung KW Realp II)	87
Vorderer und Hinterer Gatscholabach	87
Stellibodenbach	89
Wysstalerbach	90

Sämtliche natürliche Gewässer, die im SNEE nicht explizit als nutzbare Gewässer oder als nutzbare Gewässer mit erhöhten Anforderungen aufgeführt sind, sind geschützt.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfE, AfU, Korporationen, Umweltverbände
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

6.6 Boden

I. Richtungsweisende Festlegung

6.6 Kanton und Gemeinden sorgen für einen nachhaltigen Umgang mit dem natürlich gewachsenen Boden. Sie berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die natürlichen Bodeneigenschaften und die vorhandenen Bodenbelastungen. Sie sorgen dafür, dass die Bodenfruchtbarkeit sowie die natürliche Funktionstüchtigkeit der Böden als Lebens- und Landschaftsraum erhalten bleiben.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Erhaltung unserer Böden ist lebenswichtig: Der Boden bildet die Grundvoraussetzung für die Nahrungsmittelproduktion, enthält die pflanzlichen Rohstoffe, ist Trinkwasserfilter sowie Ab- und Umbaureaktor und bildet somit eine zentrale Lebensgrundlage für den Menschen. Nur durch eine intakte Fruchtbarkeit kann der Boden seine vielfältigen Funktionen erfüllen. Böden und ihre Fruchtbarkeit sind durch den Flächenverbrauch (quantitativer Verlust) und durch chemische, physikalische und biologische Belastungen (qualitativer Verlust) gefährdet.

Im Kanton Uri konzentriert sich ein Grossteil der Bodennutzungen und -eingriffe auf einen kleinen Raum. Dazu kommt, dass aufgrund der topografischen Gegebenheiten die Bodenschutzprobleme umfangreich sind. Neben Schadstoffeinträgen, Bodenversiegelungen, Erdverschiebungen und Bodenverdichtungen sind Überschwemmungen, Rutschungen, Rufen, Lawinen und Steinschlag besondere Herausforderungen für den Bodenschutz.

Schadstoffe aus menschlichen Tätigkeiten belasten die Böden und reichern sich im Boden an. Diese Stoffe schädigen ab einer gewissen Menge Bodenlebewesen und Pflanzen. Wenn sie über Pflanzen oder das Trinkwasser in den Nahrungskreislauf gelangen, können sie Tieren und Menschen Schaden zufügen. Zu den belasteten Böden gehören im Kanton Uri unter anderem Flächen entlang von stark befahrenen Strassen, im Siedlungsgebiet (Altbauten), in den Industriegebieten, bei Schiessanlagen, auf den Schiessplätzen der Armee, in Schrebergärten und um Korrosionsschutzobjekte.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Im Urner Talboden fand in den letzten Jahrzehnten durch die starke Ausbreitung der Siedlung und die grossen Bautätigkeiten ein Verlust an fruchtbaren Böden statt. Um diesen Bodenverlust einzuschränken, wird in der künftigen Siedlungsplanung dem Schutz der noch vorhandenen fruchtbaren Böden hohe Priorität eingeräumt. Zudem wird eine Aufwertung von degenerierten oder wenig fruchtbaren Böden angestrebt.

Die potenziellen Bodenbelastungen werden in einem Kataster (Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen, FvBB)⁹ erfasst und periodisch nachgeführt. Um die Belastungsflächen nicht zu vergrössern, muss verhindert werden, dass bei Bodenverschiebungen belastetes Bodenmaterial auf unbelasteten Flächen ausgebracht wird. Je nach Belastung sind Gefährdungsabschätzungen mit Nutzungseinschränkungen und Sanierungen erforderlich.

Physikalische Beeinträchtigungen treten bei Bauvorhaben mit grossen Bodenverschiebungen und bei der Bodenbearbeitung auf. Sie müssen durch einen sachgerechten Umgang verhindert werden. Physikalische Beeinträchtigungen wie Verdichtungen und Erosionen werden auch durch unsachgemässe Bodennutzungen ausgelöst. Solche Schäden gilt es durch bodenschonende Bewirtschaftungsformen zu verhindern.

Lösungsansätze

- Um einen nachhaltigen Umgang mit den natürlich gewachsenen Böden sicherzustellen, werden bodenkundliche Grundlagen erhoben. Diese sind bei den raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.
- Boden, der im Rahmen der Siedlungsentwicklung ausgehoben und nicht wieder vor Ort eingebracht werden kann, soll nach Möglichkeit für die Rekultivierung und Verbesserung geschädigter und verbesserungswürdiger Böden verwendet werden.
- Für Terrainveränderungen und Bodenverbesserung sind die bodenkundlichen Vorgaben notwendig, welche durch die Bewilligungsbehörde bei Bauvorhaben angewendet werden müssen.
- Die Bodenbelastung soll flächenmässig nicht mehr zunehmen. Boden aus chemisch belasteten Flächen darf daher nicht an Standorten mit unbelastetem Boden wieder eingesetzt werden. Bei Bauvorhaben werden die Massnahmen zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen und anderen physikalischen Beeinträchtigungen konsequent umgesetzt.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *VBB*
- *Art. 55 KUG*

6.6-1 Bodenkundliche Grundlagen

Der Kanton erhebt bodenkundliche Grundlagen und ist für deren Aktualisierung verantwortlich. Es sind dies Bodeneignungskarten für Rekultivierungen und Bodenverbesserungen, Belastungskarten sowie Grundlagen zur Verhinderung von Bodenerosion bei Hangbewirtschaftung. Die Behörden berücksichtigen in ihren raumwirksamen Tätigkeiten die bodenkundlichen Grundlagen. Der Kanton legt für schadstoffbelastete Böden mit nachgewiesenen Planungs- oder Sanierungswertüberschreitungen Nutzungseinschränkungen und Sanierungsmassnahmen fest.

Federführung:	AfU
Beteiligte:	ARE, ALA, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

⁹ AfU (2009). Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen, FvBB – Gesamtbericht. Amt für Umweltschutz, 16. März 2009.

6.6-2 Bodenverbesserungen im Unteren Reusstal

Der Kanton führt ein Verzeichnis über degradierte und ertragsarme Landwirtschaftsflächen in der Talebene des Unteren Reusstals, die für Bodenverbesserung in Frage kommen. Er legt die bodenkundlichen Kriterien für diese Bodenverbesserungen fest. Die Baubewilligungsbehörden sorgen dafür, dass die Verwertung von geeignetem, überschüssigem Bodenmaterial aus Bauvorhaben auf den im Verzeichnis aufgeführten Vorzugsflächen nach Möglichkeit wieder verwertet wird.

Federführung: ARE
Beteiligte: AfU, ALA, Aft, Gemeinden
Koordinationsstand: Vororientierung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- *VBB*
- *Neuausscheidung von FFF, ARE 2010*

6.6-3 Terrainveränderungen und Bodenverbesserungen

Der Kanton regelt in einer Richtlinie die bodenkundlichen Vorgaben für Terrainveränderungen und Bodenverbesserungen. Die Richtlinie wird durch die Baubewilligungsbehörden umgesetzt.

Federführung: AfU
Beteiligte: ARE, ALA, Gemeinden
Koordinationsstand: Vororientierung
Priorität/Zeitraum: wichtig

Querverweise

- *Art. 55 KUG*
- *Deponieplanung, AfU 2009*
- *Merkblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzone, ARE 2011*

6.6-4 Schadstoffbelastete Böden

Die Gemeinden berücksichtigen den Kataster «Flächen mit vermuteten Bodenbelastungen» (FvBB) bei der Erteilung von Baubewilligungen, bei Planungsentscheiden und bei der Nutzung von Flächen. Sie sorgen dafür, dass im Rahmen von Bautätigkeiten kein Material aus belasteten Böden in unbelastete Gebiete verlagert wird.

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: AfU, ARE, ALA
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- *VBB*
- *FvBB*

6.7 Naturgefahren

I. Richtungsweisende Festlegung

6.7 Im Umgang mit Naturgefahren sind die drei Grundpfeiler Vorbeugung, Intervention und Bewältigung gleichwertig. Primär sind Gefahrengebiete zu meiden. Wo dies nicht möglich ist, wird das Risiko gemäss vorgegebenen Schutzziele durch bauliche oder organisatorische Massnahmen minimiert. Verbleibende Restrisiken werden akzeptiert.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Das Bundesrecht verpflichtet die Gemeinden und Kantone, Naturgefahren bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. So dürfen z.B. Bauzonen nur dann ausgeschieden werden, wenn sie sich auch tatsächlich für eine Überbauung eignen. Bei bereits bestehenden Nutzungen sind Risiken mit geeigneten Massnahmen zu vermindern oder ganz zu beseitigen. Entsprechende Massnahmen erfolgen gestützt auf Gefahrenkarten, Intensitätskarten und von Fall zu Fall festzulegenden Schutzziele.

Die Topografie und die daraus entstehende Gefährdung durch Naturereignisse setzen der Bodennutzung im Kanton Uri enge Rahmenbedingungen. Der Umgang mit Naturgefahren und die Bewältigung von Ereignissen ist eine Daueraufgabe. In Form von Gefahrenkarten, Schutzzielrichtlinien und dem Konzept NARIMUR (Integrales Naturgefahren-Risikomanagement Uri)¹⁰ verfügt der Kanton über Planungshilfen für die Siedlungsentwicklung und die notwendigen Infrastrukturanlagen.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Gestützt auf die Gefahrengrundlagen soll eine den Verhältnissen angepasste Raumnutzung sichergestellt werden. Entwicklungen in gefährdeten Gebieten sind nur unter entsprechenden Auflagen zuzulassen oder ganz zu vermeiden.

Der Schutz vor Hochwasser spielt nach den Grossereignissen von 1977, 1987 und 2005 eine zentrale Rolle. In Zusammenarbeit mit dem Gewässer- und Hochwasserschutz sind die Bedürfnisse der Gewässer (Hochwasserabfluss, Gewässernutzung, Gewässerökologie etc.) zu prüfen und die notwendigen Räume zu sichern.

Lösungsansätze

- Für Baugebiete werden Gefahrenkarten und wo nötig Intensitätskarten erstellt und bei Bedarf aktualisiert. Die Nutzungsplanung berücksichtigt die Gefahrengrundlagen. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen werden fallweise und gestützt auf Ereigniskataster und Gefahrenhinweise beurteilt. In schwierigen Fällen werden objektbezogene Gefahrenabklärungen vorgenommen.

¹⁰ BD (2008). Nachhaltiger Umgang mit Naturgefahren im Kanton Uri, NARIMUR. Baudirektion, 2008.

- Hochwasserschutzmassnahmen sind unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Grundlagen in folgender Reihenfolge umzusetzen:
 1. Sachgerechter Gewässerunterhalt inklusive Schutzwaldpflege und raumplanerische Massnahmen zur Freihaltung des Gewässerraums
 2. Bauliche Massnahmen
- Bei der Umsetzung werden nebst der raumplanerischen Sicherstellung von Gewässerraum, Flut- und Rückhalteräumen auch die weiteren relevanten Aspekte wie die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und die Verbesserung der Erholungsnutzung berücksichtigt.
- Der Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019¹¹ enthält alle Investitions-Massnahmen zum Hochwasserschutzprogramm Uri und ist ein Instrument der rollenden Planung (periodische Beurteilung bestehender und allfälliger neuer Massnahmen).
 - Die Hochwasserüberlastkorridore werden in der kommunalen Nutzungsplanung durch Baulinien oder entsprechende Zonenvorschriften gesichert. Nach Möglichkeit kann die weitere Nutzbarkeit der Flächen mit ihrer Funktion für den Hochwasserschutz im Rahmen von Sondernutzungsplanungen abgestimmt werden.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- Art.18 KWV

6.7-1 Ereigniskataster

Der Kanton führt einen Ereigniskataster. Er ist eine massgebende Grundlage für die Erarbeitung von Gefahrenkarten. Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen werden gestützt auf den Kataster objektbezogen beurteilt.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	AfT, ARE, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

Querverweise

- *Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen, AFJ 2001*

6.7-2 Gefahrenkarten

Der Kanton erstellt und überarbeitet in allen Gemeinden Gefahrenkarten der gesamten massgebenden Naturgefahrenprozesse. Der Perimeter entspricht den Baugebieten und Bauerwartungsgebieten.

Federführung:	AFJ
Beteiligte:	ARE, AfT, Gemeinden
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	Daueraufgabe

¹¹ AfT (2009). Massnahmenplan Hochwasserschutz 2008-2019. Amt für Tiefbau, 8. Februar 2009.

6.7-3 Gefahrenzonen

Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarten um indem sie:

- in der Nutzungsplanung differenzierte Gefahrenzonen ausscheiden
- gegebenenfalls Bauzonen anpassen
- in der Bau- und Zonenordnung entsprechende Bestimmungen aufnehmen
- im Baubewilligungsverfahren die im Planungs- und Baugesetz geforderten hinreichenden Schutzmassnahmen verfügen

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: ARE, AFJ, AfT
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Art. 40 PBG
- Richtlinien zur Ausarbeitung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen, AFJ 2001
- 4.1-8 Überprüfung der Bauzonen

6.7-4 Massnahmenplan Hochwasserschutz

Der Kanton führt einen Massnahmenplan Hochwasserschutz, welcher im Sinne einer rollenden Planung periodisch oder ereignisbezogen angepasst wird und setzt ihn entsprechend um.

Federführung: AfT
Beteiligte: AfU, AfL, AFJ, ARE, betroffene Gemeinden, Korporation
Koordinationsstand: Zwischenergebnis
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Richtlinie für den Hochwasserschutz, BD 1992

6.7-5 Sicherung Hochwasserüberlastkorridore und Retentionsräume

Die bezeichneten Hochwasserüberlastkorridore und Retentionsräume werden von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Nutzungsplanungen berücksichtigt. Dabei werden die Korridore gesichert und die Flächennutzung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen auf die Hochwasserschutzfunktion abgestimmt.

Folgende Hochwasserüberlastkorridore und Retentionsräume sind definiert:

Gemeinde	Lokalbezeichnung
Altdorf Andermatt	Rückhalteraum Dorfbach (MSA)
	Stegboden - Böz (Golfplatz)
	MGB - Brücke (Bahnhof)- Mündung Fleischackerbach in Reuss
Amsteg	SBB Viadukt Chärstelenbach - Mündung Chärstelenbach in Reuss (linksufrig)
	Erstfeld Erstfeld bis Seedorf
Entlastung Schächen	
Überlastkorridor Schächen	
Realp Schattdorf Seedorf	Entlastung Altdorf
	Entlastung Seedorf
	Furkatunnel - Mitschentunnel
	Überlastkorridor Lehn-/Lauitalbach (Bötzingen)
	Überlastkorridor Palanggenbach

Federführung: AfT
Beteiligte: ARE, AfU, AFJ, Gemeinden
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: Daueraufgabe

Querverweise

- Richtplankarte

